

TCS Privatrechtsschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2016 Stand 2018



Die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherungsnehmer, den versicherten Personen und der Assista Rechtsschutz AG (nachfolgend «Assista» genannt).

Damit sie sich leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Die Einschränkungen und Ausschlüsse in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind beige hinterlegt.

Alle in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Versicherungssummen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien	Seite	4
2. Versicherte Personen	Seite	4
3. Versicherte Eigenschaften	Seite	4
4. Beginn und Ende der Versicherung	Seite	5
5. Versicherte Leistungen	Seite	6
6. Örtlicher Geltungsbereich	Seite	8
7. Zeitlicher Geltungsbereich	Seite	8
8. Prämien	Seite	9
9. Mitteilungen	Seite	10
10. Datenschutz	Seite	10

Privatrechtsschutz

11. Risiken	Seite	12
-------------	-------	----

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

12. Anmeldung	Seite	17
13. Bearbeitung	Seite	17
14. Freie Wahl des Anwalts	Seite	17
15. Schiedsverfahren	Seite	18
16. Verletzung von Obliegenheiten	Seite	19
17. Gerichtsstand und anwendbares Recht	Seite	19



Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, Vernier/GE (im Folgenden «Assista» genannt).

Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person.

2. Versicherte Personen

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvariante gewählt wurde:

Versicherung Einzelperson

deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer.

Versicherung Familie

deckt den Versicherungsnehmer und folgende Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- deren Kinder.

Ebenfalls versichert sind:

- Kinder die auswärts wohnen, ihre Schriften am Wohnsitz der versicherten Eltern oder eines Elternteils haben, sich noch in Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Hausangestellte, die im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellt sind, bei deren Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit.

3. Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

a. Privatpersonen;

b. Berufsausübende in unselbstständiger Stellung;

c. Mieter;

d. Parteien eines durch diese Versicherung gedeckten Vertrages;

e. Fussgänger, Radfahrer, Reiter;

f. Passagiere irgendeines Transportmittels.

4. Beginn und Ende der Versicherung

Das Datum des Versicherungsbeginns geht aus der Police hervor. Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht durch eine der Parteien 3 Monate vor der jährlichen Fälligkeit schriftlich gekündigt wird.

4.1 Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista führt, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag spätestens bei der letzten durch die Assista erbrachten internen oder externen Leistung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch die Assista gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem dem Versicherungsnehmer die Kündigung schriftlich mitgeteilt wurde.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz mit dem Empfang der Kündigung bei der Assista sofort.

Kündigt die Assista, so erstattet sie dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück. Kündigt der Versicherungsnehmer, dann erstattet ihm die Assista die nicht verbrauchte Prämie ebenfalls zurück, sofern die Kündigung nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

4.2 Beendigung durch Rücktritt vom Versicherungsvertrag

Die Assista tritt vom Vertrag insbesondere dann zurück:

- wenn der Versicherungsnehmer trotz Mahnung die Prämie in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht bezahlt und die Assista darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges.

4.3 Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung



am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

Die Assista erstattet dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück, sofern die Verlegung des Wohnsitzes nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

5. Versicherte Leistungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

5.1 Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

5.2 Externe Leistungen

Die Assista übernimmt die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 500 000.– pro gedeckten Rechtsfall (gemäss Art. 6.1 und 6.2) und bis zu CHF 100 000.– bei der Deckung Welt (gemäss Art. 6.3):

- a. die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand**;
- b. die Kosten von **Expertisen**, die von der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c. die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten**;
- d. die dem Versicherten auferlegten **Prozessentschädigungen** an die Gegenpartei; die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Anwaltskosten stehen der Assista zu;
- e. die **Fahrspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen wurden;
- f. die Kosten für **Übersetzungen**, sofern sie von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet worden sind;

- g. die Kosten für das **Inkasso** der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5 000.– beschränkt;
- h. die Kosten eines **Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista;
- i. die **Strafkaution** zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

5.3 Beratungsrechtsschutz (Personen-, Familien-, Erbrecht)

Bei den in Art. 11.1.j. erwähnten Rechtsgebieten gewährt die Assista dem Versicherten eine einmalige Rechtsberatung. Erweist sich der Beizug eines Anwalts, eines Notars oder eines staatlich anerkannten Mediators als notwendig, übernimmt die Assista das Honorar bis CHF 500.– pro Angelegenheit.

5.4 Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die Beratung und aussergerichtliche Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista (interne Leistungen gemäss Art. 5.1) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen (gemäss Art. 5.2) der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2 000.–. Liegt der Streitwert unter CHF 2 000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

5.5 Kürzung der Leistungen

Führt ein Versicherter einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.6 Nicht versicherte Leistungen

Die Assista übernimmt nicht:

- Schadenersatz und Genugtuung;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.



6. Örtlicher Geltungsbereich

Je nach versichertem Risiko (gemäss Art. 11.1) gelten folgende örtliche Geltungsbereiche, unter Vorbehalt der in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Einschränkungen:

6.1 Schweiz

Die Deckung Schweiz ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

Die Assista übernimmt die Kosten bis zu CHF 500 000.–.

6.2 EU/EFTA

Die Deckung EU/EFTA ist gültig für Rechtsfälle, die sich in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil in diesen Ländern vollstreckbar ist.

Die Assista übernimmt die Kosten bis zu CHF 500 000.–.

6.3 Welt

Die Deckung Welt ist gültig für Rechtsfälle, die sich im Ausland ereignen und nicht in der Deckung EU/EFTA enthalten sind.

Die Assista übernimmt die Kosten bis zu CHF 100 000.–.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

7.1 Massgebende Daten

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

a. im Schadenersatzrecht:

das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.

b. im Versicherungsrecht:

das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung gegenüber der Versicherung begründet; insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Personenschaden

infolge eines Unfalls gilt das Unfalldatum als auslösendes Ereignis; bei krankheitsbedingten Leistungen gilt der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis.

c. im Vertragsrecht:

das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.

d. im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:

das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

e. im Personen-, Familien-, Erbrecht:

das Datum des Ereignisses, welches das erste Auskunftsbedürfnis bewirkt.

7.2 Wartefristen

Streitigkeiten aus Verträgen, die während der ersten 3 Monate nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages und/oder nach Einschluss neuer Risiken und/oder neuer Leistungen oder neuer versicherter Personen eingetreten sind, sind nicht gedeckt.

Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

8. Prämien

a. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar. Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

b. Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

c. Rückerstattung

Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch die Assista während des Versicherungsjahres wird die nicht verbrauchte Prämie durch die Assista rückvergütet.



9. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse.

Der Assista ist von jedem Adresswechsel unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE, oder an einen ihrer Rechtsdienste.

10. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen der Assista die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Die Daten können betroffenen Drittpersonen bekannt gegeben oder ins Ausland übermittelt werden, sofern dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle, für die Geltendmachung von Regressforderungen der Assista oder für das Aufdecken oder Verhindern von Versicherungsbetrugsfällen erforderlich ist. Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Die Assista ist ermächtigt, einem allfälligen Rück-, Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte zu erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einzuholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien.

Die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Personendaten (Name, Adresse, Telefonnummer und Geburtsjahr des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen) werden beim Touring Club Schweiz gespeichert. Diese können innerhalb der TCS Gruppe ausgetauscht und zu Promotionszwecken verwendet werden.

Der Versicherte erlaubt der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass

unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelter Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte. Die telefonischen Gespräche mit dem Call Center der Assista und dem Touring Club Schweiz können zu Schulungs- und Qualitätszwecken aufgenommen werden.



Privatrechtsschutz

11. Risiken

11.1 Versicherte Risiken

a. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten um Ersatz des Schadens (einschliesslich einer allfälligen Genugtuung), den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet, sowie für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.

Die Deckung EU/EFTA und Welt gilt für diese Streitfälle.

b. Patientenrecht

Streitigkeiten des Versicherten bezüglich Ansprüchen gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

Eine Deckung EU/EFTA und Welt ist gleichwohl gegeben für Streitigkeiten aus einer Notfallbehandlung.

c. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

d. Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitnehmer

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber, gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis. In diesen Fällen wird bis zur Höhe eines Referenz-Streitwertes von CHF 100 000.– vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über CHF 100 000.– werden die Kosten proportional im Verhältnis der

CHF 100 000.– zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage. Diese Regelung gilt auch für aussergerichtliche Fälle.

Beispiel: Bei einem Streitwert von CHF 200 000.– übernimmt die Assista die Kosten zur Hälfte, d.h. CHF 100 000.– / CHF 200 000.–.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

e. Einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Beauftragten, gestützt auf einen einfachen Auftrag.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

f. Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Immobilie.

Die Deckung Schweiz gilt für diese Streitfälle.

g. Konsumentenrecht und andere Verträge

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf (einschliesslich E-Kommerz),
- Tausch,
- Schenkung,
- Miete beweglicher Sachen,
- Leihe,
- Hinterlegung,
- Konsumkredit,
- Kreditkarte,
- Werkvertrag,
- Abonnement,
- Telekommunikation.

Die Deckung EU/EFTA gilt für diese Streitfälle.



h. Reiserecht

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen:

- Kreditkarte (benutzt während einer Auslandsreise),
- Beförderung von Gepäck und Personen,
- Pauschalreise,
- Beherbergungsvertrag,
- Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich begrenzt auf maximal 3 Monate).

Die Deckung EU/EFTA und Welt gilt für diese Streitfälle.

i. Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen wird oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem gedeckten Ereignis, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche infolge von Körperverletzungen geltend zu machen.

Die Deckung EU/EFTA und Welt gilt für diese Streitfälle.

j. Rechtsberatung im Personenrecht, Familienrecht

(einschliesslich Ehe, Scheidung, eingetragene Partnerschaft sowie eheähnliches Zusammenleben) und **Erbrecht**. In diesen Bereichen sind die Leistungen auf CHF 500.– pro Angelegenheit beschränkt (gemäss Art. 5.3).

Die Deckung Schweiz gilt für diese Fälle.

11.2 Nicht versicherte Risiken

a. Rechtsgebiete, die in Art. 11.1 nicht erwähnt sind,

zum Beispiel Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht, Gesellschaftsrecht, Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen usw.

b. Allgemeine Ausschlüsse

- Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als:

- Arbeitgeber;
- Berufssportler oder -trainer;
- Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motor- und Wasserfahrzeugen sowie von Wohnwagen und Anhängern;
- Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentum);
- Vermieter oder Untervermieter;

- Streitigkeiten des Versicherten in Verbindung mit:

- Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
- Grundpfand;
- Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
- Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten;
- Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung usw.) von Wertpapieren;
- Anlage oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Gütern;
- Termin- oder Spekulationsgeschäften;
- Darlehen für gewerbliche Zwecke;
- irgendeiner selbstständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten, (haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit), bei welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem untergeordneten Verhältnis zu stehen;
- Verwaltungsrats- oder ähnliche Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft;



- Inkasso von Forderungen;
 - Forderungen und Verbindlichkeiten, die an den Versicherten abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf ihn übergegangen sind;
 - Benützung von Computer-Software und Webhosting;
 - Die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.
 - Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst.
 - Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen.
 - Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu.
 - Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur.
 - Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.
 - Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.
- c.** Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

12. Anmeldung

Der Versicherte meldet raschmöglichst den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

13. Bearbeitung

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

14. Freie Wahl des Anwalts

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

15. Schiedsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Versicherte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

16. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag setzt die Assista dem Versicherten eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Assista den Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Genf als Gerichtsstand.
- b. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Assista Rechtsschutz AG
 Chemin de Blandonnet 4
 Postfach 820
 1214 Vernier GE
 Tel. 0844 888 111
 Fax 0844 888 112
 www.tcs-rechtsschutz.ch



Immer an Ihrer Seite: **8 Rechtsdienste** in der ganzen Schweiz

Assista Rechtsschutz AG
Brunnhofweg 37
Postfach
3001 **Bern**
Tel. +41 58 827 66 66
Fax +41 58 827 51 67

Assista Protection juridique SA
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 **Vernier**
Tel. +41 58 827 21 00
Fax +41 58 827 51 07

Assista Rechtsschutz AG
Gotthardstrasse 62
Postfach
8027 **Zürich**
Tel. +41 58 827 65 66
Fax +41 58 827 50 43

Assista Protection juridique SA
Place Pépinet 1
Case postale 5016
1002 **Lausanne**
Tel. +41 58 827 15 50
Fax +41 58 827 50 52

Assista Rechtsschutz AG
Brunneggstrasse 9
9000 **St. Gallen**
Tel. +41 58 827 65 64
Fax +41 58 827 51 55

Assista Protection juridique SA
Rue du Temple-Neuf 11
2001 **Neuchâtel**
Tel. +41 58 827 17 70
Fax +41 58 827 17 69

Assista Rechtsschutz AG
Uferstrasse 10
Postfach 277
4414 **Föllinsdorf**
Tel. +41 58 827 65 63
Fax +41 58 827 51 56

Assista Protezione giuridica SA
Viale Stazione 8a
Casella postale 2771
6501 **Bellinzona**
Tel. +41 58 827 65 62
Fax +41 58 827 51 57

Melden Sie uns Ihren Schaden
online unter www.tcs.ch/schaden

